

13/SN-60/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.755/26-II/A/6/87

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

ZENTRALBÜRO	
Z:	60 - GE 987
Datum:	- 4. JAN. 1988
Vorstellung:	7. JAN. 1988

H. Hajek

Sachbearbeiter
Meindl

Klappe/Dw
2464

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines ASVG 1989;
Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines ASVG 1989 übermittelt.

Beilagen

31. Dezember 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
Duba

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.755/26-II/A/6/87

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 Wien

DRINGEND
- 4. Jan. 1988

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Meindl

2464

20.001/7-1/1987
28. August 1987

Betrifft: Entwurf eines ASVG 1989;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit der oben angeführten do. GZ übermittelten Entwurf eines ASVG 1989 ist aus der Sicht des Bundeskanzleramtes - Sektion II zu bemerken:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer, der Bediensteten des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitarbeiter im Lehrbetrieb an Universitäten und Hochschulen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, im Gehaltsgesetz 1956, im Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Bundes-Personalvertretungsgesetz geregelt wird, (320 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP) sieht unter anderem eine Neuregelung des Dienstrechtes der Universitäts(Hochschul)assistenten im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 vor. Durch Art. XII Abs. 1 Z 4 dieser Regierungsvorlage wird das Hochschulassistentengesetz 1962 aufgehoben, wobei lediglich einige Bestimmungen des Hochschulassistentengesetzes 1962 im Rahmen der Übergangsbestimmungen für die im Dienstverhältnis befindlichen Universitäts(Hochschul)assistenten

- 2 -

weiter anzuwenden sind. Bei einer Gesetzwerdung ist es erforderlich, den § 5 Abs. 1 Z 4 ASVG an die geänderte Rechtslage des Dienstrechtes anzupassen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

31. Dezember 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
Duba

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

